Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2761

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Fragen des Gesundheitswesens
(32. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP und Z eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Facharztordnung für die deutschen Ärzte an die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft und Praxis

- Nr. 2255 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordnete Frau Dr. Hubert

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 25. Oktober 1951

Ausschuß für Fragen des Gesundheitswesens

Dr. Hammer
Vorsitzender

Dr. Hubert
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Facharztordnung für die deutschen Ärzte an die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft und Praxis

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die in dem Deutschen Ärztetag vereinigten Vertreter der Landesärzteschaften des Bundesgebietes werden ermächtigt, die Facharztordnung in der Berufsordnung für deutsche Ärzte vom 5. November 1937 (Deutsches Ärzteblatt S. 1031) den heutigen Verhältnissen anzupassen.

§ 2

Beschlüsse nach § 1 bedürfen der Genehmigung des Bundesministers des Innern.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 32. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Facharztordnung für die deutschen Ärzte an die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft und Praxis

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Durchführung der in § 1a bezeichneten Aufgabe wird ein Ausschuß aus Vertretern der Ärztekammern oder der ihnen entsprechenden ärztlichen Standesorganisationen in den Ländern des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin gebildet.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt, wieviele Vertreter jede der in Absatz 1 genannten Körperschaften entsprechend der Zahl der von ihr vertretenen Ärzte in den Ausschuß entsendet.

§ 1a

Der gemäß § 1 gebildete Ausschuß wird ermächtigt, die Facharztordnung in der Berufsordnung für die deutschen Ärzte vom 5. November 1937 (Deutsches Ärzteblatt **Nr. 46 vom 13. November 1937,** S. 1031) **und die seitdem auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen erlassenen Facharztordnungen zu vereinheitlichen und** den heutigen Verhältnissen anzupassen.

§ 2

Beschlüsse nach § 1a bedürfen der Genehmigung des Bundesministers des Innern.

§ 2a

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.